



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 47 – Nr. 13 – 11.05.2021  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)	401
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	407
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erziehungswissenschaft im Haupt- und Beifachumfang	412
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	416
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung Staatsexamen und im Teilstudiengang Rechtswissenschaft im Nebenfach mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor.	420
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	424
Satzung der Universität Tübingen zur zeitweiligen Änderung des Aufnahmeprüfungsverfahrens (Sporteignungsfeststellung) und dessen Gebühren im Rahmen der jeweiligen hochschuleigenen Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) und in dem Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) vor dem Hintergrund der Corona- Pandemie	429
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Theologien interreligiös – Interfaith Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	431
<b>VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS</b>	
Fortführung des LEAD als wissenschaftliche Einrichtung nach § 15 Absatz 7 LHG	437

## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN**

---

Änderung der Organisationsgliederung des UKT –

438

1. Umbenennung der Abteilung Kinderheilkunde I mit Poliklinik - bisher „Allgemeine Pädiatrie, Hämatologie und Onkologie“- in „Hämatologie, Onkologie, Gastroenterologie, Nephrologie, Rheumatologie“.

2. Umbenennung der Abteilung Kinderheilkunde III mit Poliklinik – bisher “Neuropädiatrie, Entwicklungsneurologie, Sozialpädiatrie”- in “Neuropädiatrie, Allgemeinpädiatrie, Diabetologie, Endokrinologie, Sozialpädiatrie”.

---

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

## **§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss  
für das Wintersemester bis zum 15. Juni

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Erziehungswissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss;
- b) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), insbesondere im Falle erwerbsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten und/oder zusätzlicher Qualifikationen für den angestrebten Studiengang.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Buchstabe a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Erziehungswissenschaft angehören. Ein Mitglied der Kommission muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission(en) ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission(en) delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission(en) trifft/treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt/erstellen gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) geltend gemachte besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten bzw. wissenschaftliche Veröffentlichungen.
- c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) entscheidet/entscheiden die Auswahlkommission(en).

## **§ 6a Vorauswahl**

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl statt. Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) zu berücksichtigen; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Für besondere Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b), die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben und nachgewiesen werden, kann die Note nach Absatz 1 verbessert werden. Die Notenverbesserung durch die Leistungen nach Buchstabe b) bis j)

beträgt maximal 0,3. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen notenverbessernd bewertet:

- a) Zeugnis eines weiteren Hochschulabschlusses, sofern die dort erzielte Gesamtnote besser als die des nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) eingereichten Abschlusses ist: bis zu 0,5
- b) Zeugnis einer Zweiten Staatsprüfung, sofern die dort erzielte Gesamtnote besser als die des nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) eingereichten Abschlusses ist: 0,2;
- c) Nachweise über Dienste (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten: 0,1;
- d) Nachweise über freiwillige Praktika in schulischen, sozialen oder bildungsbezogenen Kontexten mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten: 0,1;
- e) Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im schulischen, sozialen oder bildungsbezogenen Kontext: 0,1;
- f) Nachweis über eine derzeitige oder frühere berufliche Tätigkeit oder Erwerbsarbeit an einer Schule mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten: 0,2;
- g) Nachweis über eine derzeitige oder frühere berufliche Tätigkeit oder Erwerbsarbeit in sozialen oder bildungsbezogenen außerschulischen Kontexten mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten: 0,1;
- h) Nachweise über relevante Zusatzqualifikationen für eine Tätigkeit in schulischen, sozialen oder bildungsbezogenen Kontexten, die an einer anerkannten Ausbildungsinstitution (im Umfang äquivalent zu einer Vollzeittätigkeit von mindestens 3 Monaten) erworben wurde: 0,1;
- i) Urkunden über Preise auf Bundes- oder Landesebene mit Bezug zum Studiengang: bis zu 0,3;
- j) Nachweise über umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeiten in schulischen, sozialen oder bildungsbezogenen Kontexten oder über ein Engagement in Hochschulgremien über mehrere Semester: 0,1.

(3) Die Rangliste für die Vorauswahl wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

## **§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6a vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt aufgrund der bis dahin erbrachten Studienleistungen in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a), den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b) sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft wie Eignung und Motivation im Gespräch und mit Blick auf die eingereichten Dokumente und es wird insbesondere die Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches erhoben.

(3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt; in begründeten Fällen können diese auch per Videoübertragung oder Telefon geführt werden. Die Termine der Gespräche werden rechtzeitig auf der Homepage der Abteilung Schulpädagogik am Institut für Erziehungswissenschaft bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes und der Zeit eingeladen.

(4) Die Auswahlkommission(en) führt/führen Einzelgespräche von 15 bis 20 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission(en) zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Die Rangfolge der Teilnehmenden an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Die Mitglieder der Auswahlkommission(en) bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten mit einer Note zwischen 0,1 und 1,0 (Zehntelzwischennoten sind zulässig). Die Noten der am jeweiligen Auswahlgespräch beteiligten Kommissionsmitglieder werden addiert und durch die Anzahl der am jeweiligen Auswahlgespräch beteiligten Kommissionsmitglieder geteilt. Hundertstel werden gerundet.

(6) Die so ermittelte Note aus dem Auswahlgespräch wird als Notenverbesserung von der in der Vorauswahl ermittelten, ggf. bereits durch besondere Leistungen verbesserten, Gesamtnote abgezogen.

(7) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Rangleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

## **§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch**

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die bisherige der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 414) und die zugehörigen Änderungssatzungen vom 19.12.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2018, S. 229) und 03.05.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2013, S. 1010) treten außer Kraft.

Tübingen, den 06.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

### **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Psychologie oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2/C1 GER;
- c) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Buchstabe a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Psychologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Kompetenzen in schulpsychologisch relevanten Bereichen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten vorausgesetzt, davon jeweils mindestens:

- a) 6 Leistungspunkte in den Bereichen Klinische Psychologie, Diagnostik und Experimentalpraktika sowie
- b) 12 Leistungspunkte in Statistik (Deskriptive Statistik und Inferenzstatistik, quantitative Forschungsmethoden).

(3) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß den Kriterien für die Auswahl nach § 6 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 40 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 mit bis zu 30 Punkten. Die Gesamtnote wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 30 Punkte	Note 1,5 = 25 Punkte	Note 2,0 = 20 Punkte
1,1 = 29	1,6 = 24	2,1 = 19
1,2 = 28	1,7 = 23	2,2 = 18
1,3 = 27	1,8 = 22	2,3 = 17
1,4 = 26	1,9 = 21	2,4 = 16
		2,5 = 15

- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b) mit insgesamt bis zu 10 Punkten. Hierbei werden die Punkte folgendermaßen vergeben:
- abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aus dem pädagogisch-psychologischen oder erziehungswissenschaftlichen Bereich: 2 Punkte;
  - Leistungsnachweise über schulpsychologische Veranstaltungen oder Praktika im Rahmen des bisherigen Bachelorstudiums: 5 Punkte;
  - Stipendien, Preise und/oder besondere Auszeichnungen für Studienleistungen: bis zu 3 Punkte.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Buchstabe b) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder werden sodann jeweils addiert, durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 erreichten Punktzahlen. Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

## § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung

Master of Science vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 445) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 06.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erziehungswissenschaft im Haupt- und Beifachumfang**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) Erziehungswissenschaft im Haupt- und Beifachumfang die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

### **§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss  
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a) sowie einen schriftlichen Bericht im Umfang von ca. 3000 bis 5000 Zeichen inklusive Leerzeichen mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Buchstabe a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Erziehungswissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die

ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bestanden hat.

(2) Kriterium für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers, das besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gibt.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Reihung erfolgt nach den Leistungen des grundständigen ersten Studienabschlusses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1. Die Note des B.Ed. Abschlusses geht mit 70%; die Noten im Bildungswissenschaftlichen Studium mit 30% in die Auswahl ein.

(2) Für besondere Darlegung des Studienwunsches mittels eines Motivationsschreibens gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b), das Aufschluss über die Eignung für den Studiengang gibt, kann die Note nach Absatz 1 um bis zu 0,3 verbessert werden.

(3) Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Niedrige Werte gehen hohen Werten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die bisherige Satzung der Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Beifachumfang vom 14.06.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2018, S. 508), tritt außer Kraft.

Tübingen, den 06.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

### **§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss  
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Psychologie oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Buchstabe a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Psychologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Leistungen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt:

- a) 12 ECTS Quantitative Methoden,
- b) 6 ECTS Diagnostik,
- c) 6 ECTS Klinische Psychologie,
- d) 6 ECTS Experimentalpsychologisches Praktikum.

(3) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete abgeschlossene Berufsausbildung sowie Preise, Stipendien und besondere Auszeichnungen für Studienleistungen sowie zusätzliche Leistungen in Experimentalpraktika in einem Umfang von mindestens 6 ECTS, die über die in § 6 Abs. 2 Buchstabe d) hinausgehen.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß den Kriterien für die Auswahl nach § 6 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 40 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 mit bis zu 30 Punkten:

Note 1,0 = 30 Punkte	Note 1,5 = 25 Punkte	Note 2,0 = 20 Punkte
1,1 = 29	1,6 = 24	2,1 = 19
1,2 = 28	1,7 = 23	2,2 = 18
1,3 = 27	1,8 = 22	2,3 = 17
1,4 = 26	1,9 = 21	2,4 = 16
		2,5 = 15

- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b) mit insgesamt bis zu 10 Punkten. Hierbei werden die Punkte folgendermaßen vergeben:
- a. abgeschlossene Berufsausbildung in einem psychologierelevanten Beruf: 2 Punkte;
  - b. für zusätzliche Leistungen in Experimentalpraktika, die in einem Umfang von mindestens 6 ECTS über die in § 6 Abs. 2 Buchstabe d) geforderten Leistungen hinausgehen: 6 Punkte;
  - c. Stipendien, Preise und/oder besondere Auszeichnungen für Studienleistungen: bis zu 2 Punkte.

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) erreichten Punktzahlen. Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Rangleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 20.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2013, S. 510) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 06.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung Staatsexamen und im Teilstudiengang Rechtswissenschaft im Nebenfach mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor.**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen und in dem Teilstudiengang Rechtswissenschaft im Nebenfach mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet zum Wintersemester und zum Sommersemester statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;
- b) Nachweise, die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben, für den die Zulassung beantragt wird, sofern sie von der Bewerberin oder dem Bewerber geltend gemacht werden:
  1. zur Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
  2. zu Auslandsaufenthalten;

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Juristischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der juristischen Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Juristischen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HZG in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) soweit geltend gemacht die Art einer Berufsausbildung und/oder/bzw. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt, insbesondere Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsgehilfen, Steuerfachgehilfen, Rechtspfleger Justizfachwirt, Justizfachangestellter, Bank-, Versicherungs- und Sozialversicherungskaufmann.
- c) sowie nachgewiesene Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von 6 Monaten ab dem Besuch einer weiterführenden Schule.

(2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB

(2) Für eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte verbessert werden. Hier werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung nach § 6 Absatz 1b)  
um 0,5
- b) Auslandsaufenthalte nach § 6 Absatz 1c)  
um 0,2

(3) Ergibt sich danach eine Rangleichheit, so gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 und 9 HZG.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21. Die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Staatsprüfung) vom 23.05.2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2003, S. 225) und ihre 1. Änderungssatzung vom 21.02.2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2006, S. 2) sowie die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Rechtswissenschaft im Nebenfach mit der akademischen Abschlussprüfung Magister und Bachelor vom 17.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2004, S. 52) treten zugleich außer Kraft.

Tübingen, den 06.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Schriftliche Abhandlung (Essay)
- § 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelor of Arts (B.A.) - Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) und im Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber jeweils nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

## **§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss  
für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online-Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 8 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

a) Durchschnittsnote der HZB, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) in Punkten berechnet wird

b) Schriftliche Abhandlung (Essay)

3) Die Gewichtung der Kriterien nach Absatz 2 erfolgt im Verhältnis 60 zu 40.

## **§ 7 Schriftliche Abhandlung (Essay)**

(1) Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form einer schriftlichen Abhandlung (Essay) zu Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Die schriftliche Abhandlung wird mit dem Bewerbungsantrag bis zum Bewerbungsschluss bei der Universität Tübingen über das Bewerbungsportal Alma elektronisch eingereicht. Eine Nachreichung der angeforderten schriftlichen Abhandlung ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist möglich. Das Thema der Abhandlung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Die schriftliche Abhandlung darf eine Länge von 1000 Wörtern nicht überschreiten. Die Anzahl der Wörter ist am Ende der Abhandlung anzugeben. Die maximal erreichbare Punktzahl der schriftlichen Abhandlung beträgt 30 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Abhandlung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Die schriftliche Abhandlung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die maximale Wortanzahl von 1000 Wörtern überschreitet.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber versichert, dass sie oder er die schriftliche Abhandlung eigenständig verfasst hat und alle verwendeten Hilfsmittel angegeben hat.

(7) Die schriftliche Abhandlung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Abhandlung in Gänze oder in Teilen nicht selbst verfasst und/oder nicht angegebene Hilfsmittel verwendet hat.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach der Maßgabe der schulischen Leistungen und des Ergebnisses des Essay in den folgenden Schritten bestimmt wird:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw. 30<sup>1</sup> (max. 30 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- c) Ergebnis des Essays.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 a) und b) und die Punktzahl nach Abs. 1 c) werden addiert (max. 60 Punkte). Dabei werden schulische Leistungen mit 0,6 und das Ergebnis des Essays mit 0,4 gewichtet.

(3) Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Rangleichheit gilt § 6 Abs. 2 Sätze 8 und 9 HZG.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung. Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen.

---

<sup>1</sup> bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor of Arts – Studiengang Politikwissenschaft vom 11.04.2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2003) und ihre Erste Änderungssatzung vom 10.07.2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.8/2006, S. 337) sowie die Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) vom 18.06.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2015, S. 244) treten zugleich außer Kraft.

Tübingen, den 06.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Satzung der Universität Tübingen zur zeitweiligen Änderung des Aufnahmeprüfungsverfahrens (Sporteignungsfeststellung) und dessen Gebühren im Rahmen der jeweiligen hochschuleigenen Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) und in dem Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie**

Aufgrund von §§ 58 Abs. 5, 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), sowie von § 16 Abs. 3 und § 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228), hat der Senat der Universität Tübingen am 06. Mai 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 06.05.2021 zugestimmt.

Im Hinblick auf die folgenden Satzungen

- Satzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft (Satzung vom 22.12.2005, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2005, S. 231, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 05.02.2015, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2015, S. 14, sowie durch die Zweite Änderungssatzung vom 22.03.2018, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2018, S. 43)
- Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) (Satzung vom 31.03.2011, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2011, S. 121, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 03.05.2018, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2018, S. 233)
- Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) (Satzung vom 18.06.2015, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2015, S. 223)
- Gebührensatzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren im Fach Sportwissenschaft (Satzung vom 27.07.2006, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2006, S. 527, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 05.02.2015, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2015, S. 16)

werden die nachstehend aufgeführten, zeitweilig ändernden Abweichungen geregelt.

## **Artikel 1 Abweichungen von den Auswahlsetzungen für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft (B.Sc.) und Sport (B.Ed.), der Satzung für das Aufnahmeprüfungsverfahren im Fach Sportwissenschaft und der Gebührensatzung für das Aufnahmeprüfungsverfahren im Fach Sportwissenschaft**

(1) Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 gilt die Aufnahmeprüfung für das Studium im Studiengang Sportwissenschaft (B.Sc.) und im Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium (B.Ed.) an der Universität Tübingen auch dann als bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bis zum 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt hat oder
2. bis zum 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg nicht vor dem Jahr 2017 abgelegten Prüfung gestellt hat
3. und das Fach Sport in den drei Oberstufenhalbjahren 11/1, 11/2 und 12/1 (bzw. äquivalent bei G9: 12/1, 12/2 und 13/1) der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.

Die Gebühr für diese alternative Prüfung der Eingangsvoraussetzungen (Feststellung der Gleichwertigkeit auf Basis der genannten Schulhalbjahresleistungen im Fach Sport und Erstellung und Versand einer entsprechenden Bescheinigung) wird in Anlehnung an die „Gebührensatzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren im Fach Sportwissenschaft“ und den dortigen § 2 Absatz 2 auf 20,- Euro pro Person festgesetzt.

(2) Bezüglich § 6 Buchstabe d) der „Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)“ beziehungsweise § 6 Buchstabe d) der „Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education“ wird das unter Absatz 1 Nr. 3 genannte Eignungskriterium als Äquivalent zur Sporeignungsfeststellung angesehen. Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Universität gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Sportwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) beziehungsweise zum Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) an der Universität Tübingen ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen Universität beizufügen.

## **Artikel 2 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Diese Satzung gilt nur für das Zulassungs- und Auswahlverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Tübingen, den 06.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Theologien interreligiös – Interfaith Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Theologien interreligiös – Interfaith Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.05.2021 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Prüfungsausschuss

### **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Verbesserungsversuche

### **D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**

§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 15 Frist für den Studienabschluss

§ 16 Studienberatung

### **E. Mastergesamtnote**

§ 17 Bildung der Mastergesamtnote

### **F. Schlussbestimmungen**

§ 18 Inkrafttreten

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium des Master of Arts (M. A.) in Theologien interreligiös – Interfaith Studies (im Folgenden auch: Masterstudiengang) ist ein Bachelorabschluss Fach Theologien interreligiös – Interfaith Studies, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. <sup>2</sup>Als verwandte Studiengänge gelten insbesondere:

- Studiengänge Kirchlicher Abschluss oder Diplom der Evangelisch-Theologischen Fakultät
- Magister theologiae der Katholisch-Theologischen Fakultät
- Bachelor of Arts aller Theologien
- Bachelor of Education aller Theologien
- Bachelor of Arts Jüdische Studien oder Judaistik
- Bachelor of Arts Abschluss eines Studiums der Geschichtswissenschaft
- Bachelor of Arts Islamwissenschaften
- Bachelor of Arts Religionswissenschaften
- Bachelor of Arts Kultur- und Geisteswissenschaften mit sachlich verwandten Profilen

<sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

<sup>4</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>5</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über Kenntnisse in einer der vier Sprachen Latein, Griechisch, Hebräisch oder Arabisch (B2 des GER oder entsprechendes Niveau in den alten Sprachen).

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Theologien interreligiös – Interfaith Studies (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach §7 Abs.1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Theologien interreligiös – Interfaith Studies. <sup>2</sup>Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe

in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in §5 Abs.1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

#### § 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

#### § 5 Aufbau des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in §3 Abs.2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	IFSt 1	P	Konfessionskulturen des Christentums	kP	18
1-2	IFSt 2	P	Formationsprozesse des Judentums	kP	12
1-2	IFSt 3	P	Islamische Selbstausslegung und Religionstheologie	kP	12
2	IFSt 4	P	Interreligiöser Dialog	Portfolio + mP	12
3-4	IFSt 5.1	WP	Individuum und Gesellschaft (mit mündlicher Prüfung)	mP	12
3-4	IFSt 5.2	WP	Individuum und Gesellschaft (mit Modulhausarbeit)	H	12
3-4	IFSt 6.1	WP	Religiöse Rationalitäten und (geschichtliche) Erfahrung (mit mündlicher Prüfung)	mP	12
3-4	IFSt 6.2	WP	Religiöse Rationalitäten und (geschichtliche) Erfahrung (mit Modulhausarbeit)	H	12
3-4	IFSt 7.1	WP	Orte und Prozesse der Begegnung (mit mündlicher Prüfung)	mP	12
3-4	IFSt 7.2	WP	Orte und Prozesse der Begegnung (mit Modulhausarbeit)	H	12
3-4	IFSt 8.1	WP	Sprachliche Kenntnisse und deren Vertiefung	schriftl. und/oder mündl. Prüfung	9
3-4	IFSt 8.2	WP	Praxisbezogene Vertiefung	schriftl. und mündl. Prüfung	9

3-4	IFSt 8.3	WP	Fachliche Vertiefung	kP	9
4	IFSt 9	P	Mastermodul	schriftl. und mündl. Prüfung	21

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; kP = keine Prüfung.

<sup>2</sup>Von den Modulen IFSt 5.1-7.2 müssen drei Module absolviert werden; davon muss je ein Modul mit der Kennziffer IFSt 5.x, IFSt 6.x und IFSt 7.x gewählt werden, wobei 2 Module mit der Kennziffer x.1 (mit mündlicher Prüfung) und 1 Modul mit der Kennziffer x.2 (mit Modulhausarbeit) absolviert werden. <sup>3</sup>Von den Modulen IFSt 8.1-8.3 ist ein Modul zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiengangs können die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 9 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul IFSt 8.2 erworben. <sup>2</sup>Anstelle des Moduls IFSt 8.2 können die Module IFSt 8.1 oder IFSt 8.3 gewählt werden; bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module IFSt 8.1-8.3 nicht mit einbezogen.

## § 6 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für das Modul IFSt 8.3, kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesem Modul absolvierten Veranstaltungen stammen, verwiesen werden.

## § 7 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

## § 8 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>In Ergänzung zu den Regelungen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in § 6 Abs. 1 Satz 4 der MRPO wird festgelegt: je ein professorales Mitglied muss aus der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und dem Zentrum für Islamische Theologie gestellt werden; das eine Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das eine Mitglied aus der Gruppe der Studierenden müssen alternierend von der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät und dem Zentrum für Islamische Theologie gestellt werden. <sup>2</sup>Für alle ordentlichen Mitglieder werden für den Verhinderungsfall Stellvertreter von der gleichen Einrichtung bestellt.

(2) Abweichend von der Regelung § 6 Abs. 2 MRPO beträgt die Amtszeit des Mitgliedes aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Jahr.

(3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wechselt nach jeder Amtszeit alternierend zwischen den beteiligten Einrichtungen.

## **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

#### **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen**

Zulassungsvoraussetzungen nach §17 Abs.2 Satz1 Nr.3 MRPO für die folgenden Prüfungsleistungen sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul IFSt 4 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb sämtlicher CP der Module IFSt 1-3.

#### **§ 10 Prüferinnen und Prüfer**

Abweichend von §14 Abs.1 Satz3 MRPO finden folgende Prüfungsleistungen vor 2 Prüferinnen oder Prüfern aus unterschiedlichen Bereichen (Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Judaistik und Islamische Theologie) statt:

- alle Prüfungsleistungen des Moduls IFSt 4.

### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

#### **§ 11 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 21 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 15 CP auf die Masterarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung. <sup>3</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von 2 Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt §19 MRPO.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 30 Minuten.

(5) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 70 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 30 gewichtet.

#### **§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der Leistungspunkte in den nach der in der Modultabelle vorgesehenen Module IFSt 1-4,
- die Module IFSt 5.1-8.3 (vgl. § 5 Abs.1 Satz 2 und Satz 3) müssen bis zur mündlichen Masterprüfung abgeschlossen sein.

### **§ 13 Verbesserungsversuche**

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

### **D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**

#### **§ 14 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

Für die Erbringung von Modulleistungen bestehen keine Fristen.

#### **§ 15 Frist für den Studienabschluss**

Eine Frist für den Studienabschluss besteht nicht.

#### **§ 16 Studienberatung**

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende im 1. Fachsemester zu einem Gespräch mit einem professoralen Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses, einem Studiendekan / einer Studiendekanin oder der/dem Vorsitzenden der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie zur Studienberatung eingeladen werden, insbesondere um auf Besonderheiten zum Portfolio hinzuweisen.

### **E. Mastergesamtnote**

#### **§ 17 Bildung der Mastergesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 60 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird jedoch das Modul IFSt 8.1, IFSt 8.2 bzw. IFSt 8.3 nicht mit einbezogen. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul IFSt 4 mit dem 2-fachen der CP und das Modul IFST 5.2 oder IFSt 6.2 oder IFSt 7.2 (vgl. § 5 Abs.1 Satz 2) mit dem 2-fachen der CP gewichtet. <sup>4</sup>Abweichend von §19 Abs.3 Satz3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **F. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22.

Tübingen, den 07.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS**

### **Fortführung des LEAD als wissenschaftliche Einrichtung nach § 15 Absatz 7 LHG**

Der Senat hat dem Antrag der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf Fortführung des LEAD als wissenschaftliche Einrichtung nach § 15 Absatz 7 LHG gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 10.05.2021

# VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

## Änderung der Organisationsgliederung des UKT –

1. Umbenennung der Abteilung Kinderheilkunde I mit Poliklinik - bisher „Allgemeine Pädiatrie, Hämatologie und Onkologie“- in „Hämatologie, Onkologie, Gastroenterologie, Nephrologie, Rheumatologie“.
2. Umbenennung der Abteilung Kinderheilkunde III mit Poliklinik – bisher “Neuropädiatrie, Entwicklungsneurologie, Sozialpädiatrie”- in “Neuropädiatrie, Allgemeinpädiatrie, Diabetologie, Endokrinologie, Sozialpädiatrie”.

Im Rahmen der Strukturanalysen und künftigen Ausrichtung der Kinderkliniken Berg beschlossen Aufsichtsrat und Klinikumsvorstand des UKT, Dekanat und Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät folgende Neuordnung der Zuständigkeiten der Abteilung Kinderheilkunde I und III:

1. Die Schwerpunktbezeichnung der Abteilung Kinderheilkunde I mit Poliklinik -bisher „Allgemeine Pädiatrie, Hämatologie und Onkologie“- wird geändert in „Hämatologie, Onkologie, Gastroenterologie, Nephrologie, Rheumatologie“.
2. Die Schwerpunktbezeichnung der Abteilung Kinderheilkunde III mit Poliklinik – bisher “Neuropädiatrie, Entwicklungsneurologie, Sozialpädiatrie”- wird geändert in “Neuropädiatrie, Allgemeinpädiatrie, Diabetologie, Endokrinologie, Sozialpädiatrie”.

Mit dem Ausscheiden von Herrn Professor Handgretinger, vormals Ärztlicher Direktor der Abteilung Kinderheilkunde I, zum 31.3.2021 und der Neuausschreibung der W3-Professur für Hämatologie und Onkologie in der Pädiatrie sowie im Rahmen der Verhandlungen zur Wiederbesetzung der W3-Professur für Neuropädiatrie (vormals besetzt durch Frau Professor Krägeloh-Mann, Kinderheilkunde III) sollen die o.g. Abteilungsumbenennungen entsprechend der neuen Schwerpunktzuordnungen der Professuren umgesetzt werden.

*Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats.*

*Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.*

Der Fakultätsrat beschloss die o.g. Umbenennungen in seiner Sitzung vom 17.09.2019.

*Gemäß § 6 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat über die Bezeichnung der Organisationseinheiten.*

Klinikumsvorstand und Dekanat beschlossen die o.g. Umbenennungen in ihren Sitzungen vom 17.09.2019.

*Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.*

Der Aufsichtsrat des UKT beschloss die o.g. Umbenennungen in seiner Sitzung vom 8.10.2019.

Die Beschlussfassung des Senats gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 LHG zur Umbenennung der beiden Abteilungen I und III in der Kinderheilkunde und der damit verbundenen Änderung der Organisationsgliederung des UKT erfolgte in dessen Sitzung vom 7. November 2019.

Die Genehmigung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Organisationsgliederung des UKT gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG liegt mit Schreiben vom 29.04.2021 vor.

Tübingen, den 03.05.2021

Prof. Dr. Michael Bamberg  
Ltd. Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Bernd Pichler  
Dekan Medizinische Fakultät

Gabriele Sonntag  
Kaufmännische Direktorin